

Santander Assurance für Leasingnehmer

Produktinformationen und Vertragsbedingungen

Ausgabe 2021 G

Vermittlerinformation

Vermittlerinformation nach Artikel 45 des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Santander Consumer Finance Schweiz AG, Brandstrasse 24, CH-8952 Schlieren, vermittelt über das Santander Vertriebsnetz (dazu zählen Vertreter und Vertragswerkstätten der Marken Peugeot, Citroën, DS Automobiles und Opel) als gebundener Agent Motorfahrzeugversicherungen für die

Basler Versicherung AG, Aeschengraben 21, CH-4002 Basel (nachfolgend Basler genannt).

Für Nachlässigkeiten, Fehler oder unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit der Vermittlertätigkeit haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Basler. Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Basler Versicherung AG
Santander Assurance
Aeschengraben 21, CH-4002 Basel
Kundenservice 0800 002 710, scf@baloise.ch

Ihre Daten werden von der Basler nur dann bearbeitet, wenn sie zur Antragsprüfung, Vertragsabwicklung sowie Schadenerledigung verwendet werden. Sie sind auf dem Rechner der Basler gespeichert. Zudem werden sie an Santander Consumer Finance AG weitergegeben und können zu Marketingzwecken innerhalb der Santander Gesellschaften verwendet werden. Ihre Daten werden vertraulich und nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bearbeitet. Weitere Hinweise zur Datenbearbeitung finden Sie in den Produktinformationen.

Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 6

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die Produktinformationen sollen Ihnen helfen, sich in Ihren Versicherungsvertragsunterlagen zurechtzufinden.

Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich Ihr Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB).

Ihr Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser VB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen».

1. Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG, nachfolgend Basler genannt. Der Hauptsitz befindet sich am Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet finden Sie uns unter:
www.baloise.ch

2. Widerruf

Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme können Sie schriftlich oder mittels Textnachweis widerrufen. Ihr Widerruf ist wirksam und Ihr Versicherungsschutz erlischt, wenn dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Vertrages bei der Basler Versicherung AG eingegangen ist. Massgebend für den Beginn der Widerrufsfrist ist das Empfangsdatum des Vertrages.

Ein Widerruf bewirkt, vorbehältlich der obligatorischen Haftpflichtversicherung, dass Ihr Versicherungsvertrag von Anfang an unwirksam ist. Sie sind aber zur Übernahme der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss allenfalls angefallenen externen Kosten verpflichtet. Ihre bereits bezahlte Prämie wird zurückerstattet.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend informieren wir Sie über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, die Ihnen die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen können Sie den VB entnehmen. Den von Ihnen zusammengestellten Versicherungsschutz und individuelle Angaben, wie z.B. die vereinbarte Versicherungssumme, finden Sie in Ihrem Versicherungsvertrag. Alle Deckungen sind als Schadenversicherungen ausgestaltet, ausser die Insassenunfallversicherung (Artikel U2.1 – U2.4 sind Summenversicherungen).

Bei der Summenversicherung ist die Versicherungsleistung unabhängig davon geschuldet, ob das versicherte Ereignis eine Vermögenseinbusse bewirkt hat und wie hoch diese effektiv ausgefallen ist. Bei der Schadenversicherung ist die Vermögenseinbusse Voraussetzung und Kriterium für die Bemessung der Leistungspflicht. Summenversicherungsleistungen können mit anderen Leistungen kumuliert werden, Schadenversicherungsleistungen müssen an andere Leistungen angeordnet werden (Koordination).

Folgende Leistungen können eingeschlossen werden:

→ Obligatorische Haftpflicht

Die Basler leistet für Schäden an fremden Sachen (z.B. Fahrzeuge) oder Personen, welche Sie als Halter oder der Lenker oder eine Person, für die Sie verantwortlich sind, mit Ihrem Fahrzeug verursachen. Wir übernehmen die zu Recht geltend gemachten Ansprüche und die Abwehr der zu Unrecht erhobenen Haftpflichtansprüche.

→ Kasko

> Kollisionskasko

Schäden durch Kollision und Zerkratzen des Fahrzeuges (Teil- und Kollisionskasko = Vollkasko)

> Teilkasko

Wir erbringen Leistungen für Schäden am versicherten Fahrzeug, welche infolge von Feuer, Elementarereignissen, böswilliger Beschädigung, Bemalen und Bespritzen, Glasbruch, Bissen von Mardern oder anderen Nagetieren, Kollision mit Tieren, Diebstahl, Erdbeben oder vulkanischen Eruptionen entstehen. Falls notwendig übernehmen wir in diesen Fällen auch die Kosten für die Bergung des Fahrzeuges.

→ Zusatzdeckungen

> Parkschaden

Schäden, die durch Unbekannte an Ihrem parkierten Wagen verursacht werden

> Leuchten und Assistenzsysteme

Schäden an Scheinwerfern, Heck- und Blinkleuchten, Seitenspiegeln, Sensoren der Fahrassistenzsysteme sowie an zugelassenen Rundumleuchten (z.B. Blaulicht).

> Mitgeführte persönliche Sachen

Schäden an persönlichen Gegenständen, die Sie in Ihrem Fahrzeug mitführen

> Sicherheitsbaustein Eigenschäden

Schäden an Ihnen gehörenden Sachen, Gebäuden oder Motorfahrzeugen, die durch Sie als Fahrzeughalter oder eine mit Ihnen im selben Haushalt lebende Person beim Gebrauch des versicherten Fahrzeuges verursacht worden sind

> Sicherheitsbaustein Sorglos

– **Grobfahrlässigkeit:** Die Basler verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.

Die Basler verzichtet nicht auf das Rückgriffs- und Kürzungsrecht, wenn der Lenker das Ereignis in alkoholisiertem oder fahrunfähigem Zustand oder durch massive Geschwindigkeitsübertretung (Raserei) verursacht hat. Es werden in diesen Fällen auch keine Leistungen für eine psychologische Betreuung oder ein Fahrsicherheitstraining erbracht.

– Kleiderschäden

– Schlüsseleratz- und Schlossänderungskosten

– Psychologische Betreuung nach einem schweren Verkehrsunfall

– Kostenübernahme für ein Fahrsicherheitstraining oder Fahrlektionen nach einem schweren Verkehrsunfall

> Assistance

Pannenhilfe vor Ort und Abschleppen des versicherten Fahrzeuges, Organisation und Bezahlung der Heim- oder Weiterreise für alle Insassen, der notwendigen Übernachtungen sowie des Rücktransportes des fahrunfähigen Fahrzeuges.

→ Insassenunfall

Versichert sind die Fahrzeuginsassen bei einem Unfall im Sinne des Bundesgesetzes über den Allg. Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) bei der Benützung des Fahrzeuges.

Die Versicherung gilt ausschliesslich für die durch die zuständigen Behörden genehmigte und gesetzlich zulässige Benutzung des Fahrzeuges.

4. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Ihre Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten (Sachversicherung) oder verursacht werden (Haftpflichtversicherung/Insassenunfallversicherung).

Die Versicherung gilt in Europa zzgl. Marokko, Israel, Tunesien und der Türkei. Kein Versicherungsschutz besteht für Kosovo, Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan. Bei Transporten über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen.

5. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

6. Dauer des Versicherungsschutzes

Die Versicherung dauert bis zum Ablauf des Fahrzeugleasings, längstens aber bis zu dem im Vertrag genannten Ablaufdatum.

7. Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird für die Vertragsdauer festgesetzt und ist im Voraus gemäss den im Leasingvertrag vereinbarten Raten zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab.

Die Vertragsparteien verzichten darauf, Saldi aus Prämienrechnungen unter CHF 5 einzufordern.

Im Schadenfall tragen Sie, falls vereinbart, einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt).

8. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie, eine Bearbeitungsgebühr oder ein Selbstbehalt nach einer Mahnung nicht bezahlt, setzt Ihnen die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht Ihr Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch). Ist das Modul Haftpflicht mitversichert, so müssen wir das zuständige Strassenverkehrsamt informieren, worauf Ihre Kontrollschilder eingezogen werden.

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien, Selbstbehalte und sämtlicher Gebühren tritt der Versicherungsvertrag wieder in Kraft. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhalten Sie rückwirkend keinen Versicherungsschutz. Wurde der Deckungsunterbruch dem Strassenverkehrsamt bereits mitgeteilt, benötigen Sie einen neuen Versicherungsnachweis.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, die Basler fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

9. Weitere Ihnen obliegende Pflichten

Sie müssen die Ihnen gestellten Risikofragen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht) und uns ab diesem Zeitpunkt und während der Laufzeit Ihres Versicherungsvertrages eintretende Änderungen der Risikomerkmale, die zu einer Gefahrs-erhöhung oder -minderung führen, anzeigen.

Tritt ein Schadenfall ein, melden Sie diesen bitte umgehend über unseren Chat auf www.baloise.ch oder den Kundenservice der Basler, den Sie weltweit rund um die Uhr unter folgender Nummer erreichen: 0800 002 710 sowie +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Bei Diebstahl verständigen Sie bitte unverzüglich die Polizei. Gleiches gilt, wenn bei Verkehrsunfällen Personen sowie Wildtiere verletzt oder getötet werden. In den übrigen Verkehrsunfällen muss zuerst der Geschädigte benachrichtigt werden und erst, wenn dies nicht möglich ist, die Polizei. Wir empfehlen Ihnen in Fällen, in denen der Beizug der Polizei nicht vorgeschrieben ist, zusammen mit dem Unfallgegner das blaue europäische Unfallprotokoll auszufüllen. Dieses können Sie kostenlos über unseren Kundenservice bestellen.

Sie sind verpflichtet, während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung der versicherten Sache zu sorgen und durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadenminderungspflicht). Ebenso sind Veränderungen an den beschädigten Sachen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder dessen Höhe zu erschweren oder

zu vereiteln (Veränderungsverbot). Sie haben jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht). Für die Schadenhöhe sind Sie beweispflichtig (Quittungen, Belege).

Verletzen Sie schuldhaft die erwähnten Pflichten, so kann die Basler den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadeneintritt oder -umfang, kann die Basler ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

10. Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erhalten Sie die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote) verursacht, kann die Basler ihre Leistung kürzen bzw. in der Haftpflichtversicherung Rückgriff auf den Schadenverursacher nehmen.

11. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenszeitpunkt
Beide Vertragsparteien	Ordentliche Kündigung nach Ablauf von 3 Versicherungsjahren	3 Monate	Ablauf des 3. Versicherungsjahres
	Versicherter Schadenfall, für den eine Leistung beansprucht wurde	Versicherer: spätestens bei Auszahlung Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer 14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer
Versicherungsnehmer	Prämien- und Selbstbehalterhöhung, aufgrund z. B. Tarifänderungen	vor Inkrafttreten der Änderungen	Tag, an welchem die Änderungen in Kraft treten
	Prämienhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrserhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämienhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Wesentliche Gefahrminderung	Keine	4 Wochen ab Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis bzw. längstens 2 Jahre ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
	Mehrfachversicherung	4 Wochen ab Kenntnis	Zugang der Kündigung
Versicherer	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Wesentliche Erhöhung der Gefahr	30 Tage ab Zugang der Anzeige über die Gefahrerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zugang der Kündigung

In der Regel kann der von den Änderungen betroffene Teil oder aber der gesamte Versicherungsvertrag gekündigt werden.

Erlöschensgründe	Erlöschenszeitpunkt
Ablauf des Leasingvertrages	Ablaufdatum des Leasingvertrages
Das versicherte Fahrzeug wird mit ausländischen Kontrollschildern versehen	Zeitpunkt der Hinterlegung der Kontrollschilder
Der Versicherungsnehmer verlegt seinen Wohnsitz oder den Standort des Fahrzeuges ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein)	Ende des Versicherungsjahres

12. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung sind wir auf die Bearbeitung Ihrer Daten angewiesen. Dabei beachten wir insbesondere die anwendbare Datenschutzgesetzgebung.

Allgemeines zur Datenbearbeitung

Wir bearbeiten Ihre für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten (z.B. Angaben zu Ihrer Person, Kontaktdaten, versicherungsprodukt-spezifische Angaben oder Angaben zur Vorversicherung und Vorschäden). In erster Linie werden dabei die von Ihnen übermittelten Angaben aus dem Versicherungsantrag und später gegebenenfalls ergänzenden Angaben aus der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls erhalten wir auch von Dritten Personenda-

ten, sofern diese für den Vertragsabschluss erforderlich sind (z.B. Amtsstellen, Vorversicherer).

Zwecke der Datenbearbeitung

Ihre Daten werden von uns nur für diejenigen Zwecke bearbeitet, welche wir Ihnen bei deren Erhebung aufgezeigt haben, oder zu welchen wir gesetzlich verpflichtet oder berechtigt sind. Wir bearbeiten Ihre Daten in erster Linie für den Vertragsabschluss und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos sowie für die spätere Vertrags- und Schadenabwicklung (z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung). Darüber hinaus bearbeiten wir Ihre Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtliche Vorgaben).

Schliesslich bearbeiten wir Ihre Daten, soweit gesetzlich zulässig, auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für Marketingzwecke (z.B. Werbung für Produkte oder Markt- und Meinungsumfragen). Sie haben das Recht, uns schriftlich mitzuteilen, wenn Sie nicht beworben werden wollen. Sofern unsere Datenbearbeitung auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, halten wir uns an die im Gesetz vorgegebenen Zwecke.

Einwilligung

Wir können für die Datenbearbeitung auf Ihre Einwilligung angewiesen sein. Ihr Versicherungsantrag sowie Ihre Schadenanzeige beinhalten dafür eine Einwilligungsklausel, mit der Sie uns zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigen.

Datenaustausch

Allenfalls nehmen wir zur Risikobemessung und zur Prüfung Ihrer Ansprüche Rücksprache mit in den Vertrag oder dessen Anbahnung wie auch die Schadenabwicklung involvierten Vor-, Mit- und Rückversicherern (z.B. Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf), Konzerngesellschaften oder mit weiteren Dritten (z.B. Amtsstellen oder Schadenregulierer).

Darüber hinaus können wir dazu verpflichtet sein, Ihre Daten an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Vermittler erhalten die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei uns über Sie angelegten Daten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie das anwendbare Datenschutzrecht zu beachten. Ungebundene Vermittler erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie von Ihnen dazu ermächtigt wurden.

Um Ihnen einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil unserer Leistungen auch durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Diese Dienstleister werden vertraglich verpflichtet, sich an unsere festgelegten Zwecke der Datenbearbeitung und das anwendbare Datenschutzrecht zu halten.

Versicherungsmissbrauch

CarClaims-Info

Wie die Mehrzahl der Versicherungsunternehmen übermitteln wir in der Motorfahrzeugversicherung zur Missbrauchs-bekämpfung fahrzeugbezogene Schadendaten an die SVV Solution AG, eine Tochtergesellschaft des Schweizerischen Versicherungsverbandes SVV, zur Eintragung in die elektronische Datensammlung «CarClaims-Info».

Mittels «CarClaims-Info» kann geprüft werden, ob ein angemeldeter Fahrzeugschaden bereits von einer anderen Versicherungsgesellschaft bezahlt worden ist. Bei begründetem Verdacht kann es zwischen den Gesellschaften zu einem entsprechenden Datenaustausch (z. B. Fahrzeugexpertise, Entschädigungsvereinbarung) kommen. Die Einhaltung des Datenschutzgesetzes ist dabei jederzeit gewährleistet.

Vertragsbedingungen

Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Zur Prävention und zur Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch im Bereich Nichtleben sind wir am Hinweis- und Informationssystem (HIS) der SVV Solution AG angeschlossen. Bei Erfüllung eines konkret definierten Einmeldegrundes (z.B. Versicherungsbetrug) tragen die am HIS teilnehmenden Versicherungsgesellschaften Personen in das HIS ein. Im Rahmen der Schadenabwicklung können wir eine Abfrage im HIS vornehmen und anhand der übermittelten Daten prüfen, ob zu Ihrer Person aufgrund einer früheren Einmeldung Informationen gespeichert sind. Erhalten wir einen entsprechenden Hinweis, können wir unsere Leistungspflicht vertieft prüfen.

Detaillierte Informationen zum HIS sowie die Liste mit den Gründen für eine Einmeldung finden Sie unter www.svv.ch/de/his.

Ihre Rechte in Bezug auf Ihre Daten

Sie haben nach Massgabe des anwendbaren Datenschutzgesetzes das Recht, von uns Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten wir über Sie bearbeiten. Sie können ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und unter bestimmten Voraussetzungen gelöscht werden. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Herausgabe oder die Übertragung Ihrer Daten, welche Sie uns zur Verfügung gestellt haben, in einem gängigen elektronischen Format verlangen.

Basiert die Datenbearbeitung auf Ihrer Einwilligung, haben Sie das Recht, diese jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmässigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung nicht berührt.

Speicherungsdauer

Ihre Daten werden im Einklang mit unseren Löschkonzepten nur so lange gespeichert, wie es für die Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist und wir zur Aufbewahrung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet sind. Sobald Ihre Personendaten für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden diese gelöscht.

Weitere Informationen

Detaillierte Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Website: www.baloise.ch/datenschutz

Für Fragen wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten:

Basler Versicherung AG
Datenschutzbeauftragter
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel
datenschutz@baloise.ch

13. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Basler Versicherung AG
Beschwerdemanagement
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 0800 002 710
beschwerde@baloise.ch

Als neutrale Schlichtungsstelle steht Ihnen auch zur Verfügung:

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva
Postfach 1063
8024 Zürich
www.versicherungsombudsman.ch

Haftpflichtversicherung

Für Schäden, die Sie andern zufügen

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

H1

Versicherte Ereignisse

Die aufgrund des Strassenverkehrsrechts möglichen Haftpflichtansprüche.

H2

Versicherte Leistungen

H2.1

Bezahlung von zu Recht geltend gemachten und Abwehr von zu Unrecht geltend gemachten Haftpflichtansprüchen.

H2.2

Die Deckung ist auf CHF 100 Mio. pro Schadenereignis begrenzt. Bei versicherten Ereignissen in Ländern des Geltungsbereichs, welche höhere Versicherungssummen vorschreiben, gelten die dortigen gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Bei Leistungen für Feuer-, Explosions- oder Kernenergieschäden gilt inkl. Schaden-, Zins-, Anwalts-, Gerichts- und Expertisekosten eine Begrenzung von CHF 10 Mio. pro Schadenereignis.

H3

Versicherte Personen

Der Halter, der Lenker sowie die Personen, für die der Halter nach dem Strassenverkehrsrecht verantwortlich ist.

H4

Mietwagen-Subsidiärdeckung

H4.1

Im Rahmen der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages sind Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder seinen im selben Haushalt wohnenden Lebenspartner in ihrer Eigenschaft als Lenker eines gemieteten Fahrzeuges mitversichert.

H4.2

Dieser Versicherungsschutz besteht nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Versicherung gilt ausschliesslich in Ergänzung zur bestehenden obligatorischen Haftpflichtversicherung für das gemietete Fahrzeug.
- Der Versicherungsnehmer ist eine natürliche Person.
- Das Mietfahrzeug entspricht der gleichen Fahrzeugkategorie, wie das mit dem vorliegenden Vertrag versicherte.
- Das gemietete Fahrzeug ist in einem Land immatrikuliert, das zum örtlichen Geltungsbereich nach A1 gehört und wird ausschliesslich in den Ländern nach A1 benutzt.

Kein Versicherungsschutz besteht für

H5

Ausgeschlossene Ansprüche aus Sachschäden

H5.1

- des Halters gegen Personen, für die er verantwortlich ist

H5.2

→ des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister gegen den Halter

H5.3

→ am Fahrzeug selbst, an den Anhängern sowie an den damit beförderten Sachen (ausgenommen Reisegepäck).

H6

Ausgeschlossene Verwendungsarten

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche Geschädigter aus

H6.1

→ der nach dem anwendbaren Strassenverkehrsrecht nicht zulässigen Benutzung des Fahrzeuges

H6.2

→ der Nutzung des Fahrzeuges ohne die dazu erforderlichen behördlichen Genehmigungen

H6.3

→ der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne des schweizerischen Strassenverkehrsrechts

H6.4

→ der entgeltlichen privaten oder gewerbmässigen Ausmietung an Selbstfahrer (Mietfahrzeuge). Nicht darunter fällt die entgeltliche Überlassung eines Fahrzeuges durch einen Garagenbetrieb, sofern und solange dieser das Fahrzeug der das ausgemietete Auto übernehmenden Person im Service oder in Reparatur hat

H6.5

→ bewilligungspflichtigen privaten oder gewerbmässigen Personentransporten

H6.6

→ Unfällen, die bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken eintreten. Bei Veranstaltungen dieser Art in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sind Ansprüche Dritter im Sinne von Art. 72 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes jedoch nur ausgeschlossen, wenn für die betreffende Veranstaltung die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung besteht

H6.7

→ Fahrtrainings (z.B. Schleuderkurse, Sportfahrlehrgänge etc.) auf Renn- und Trainingsstrecken, ausgenommen vom Schweiz. Verkehrssicherheitsrat empfohlene Fahrtrainingskurse in der Schweiz.

H7

Übrige Ausschlüsse

H7.1

Ansprüche aus Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung eines Vergehens oder Verbrechens verursacht worden sind.

H7.2

Verursacht derselbe Lenker mehrere Unfälle, die auf Fahren in ange-trunkenem oder fahrunfähigem Zustand oder eine massiv übersetzte Geschwindigkeit zurückzuführen sind, so besteht für diesen Lenker ab dem 2. Unfall kein Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Als Fahren in angetrunkenem Zustand gilt eine Atemalkoholkonzentration von mehr als 0,25 mg Alkohol pro Liter Atemluft oder eine Blutalkoholkonzentration von mehr als 0,5 Promille, als massiv übersetzte Geschwindigkeit gilt eine solche nach Art. 90 Abs.4 SVG.

H8

Aus der Mietwagen-Subsidiärdeckung werden keine Leistungen erbracht

H8.1

→ wenn die obligatorische Haftpflichtversicherung für das gemietete Fahrzeug fehlt, nicht leistungspflichtig ist oder wenn sie berechtigt ist, ihre Leistungen von einer durch diesen Vertrag versicherten Person zurückzufordern

H8.2

→ wenn für den gleichen Schaden neben der obligatorischen Haftpflichtversicherung des gemieteten Fahrzeuges eine andere Haftpflichtversicherung aufkommen muss

H8.3

→ für Schäden am gemieteten Fahrzeug und den darin beförderten Sachen (inkl. Reisegepäck)

H8.4

→ für die Übernahme des in der obligatorischen Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeugs vorgesehenen Selbstbehaltes.

Obliegenheiten

H9

Der Versicherte muss der Basler auf eigene Kosten alle das Schadenergebnis betreffenden Informationen mitteilen sowie Stellungnahmen abgeben und der Basler jede weitere Information über den Schadenfall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zukommen lassen.

Der Versicherte ist verpflichtet, der Basler sämtliche Unterlagen, Schriftstücke, Urkunden, Daten, Unterlagen, Beweisgegenstände, amtlichen und gerichtlichen Dokumente auszuhändigen.

Die nötigen Auskünfte und Dokumente sind innert 30 Tagen ab Aufforderung an den Versicherten der Basler zuzusenden.

Kaskoversicherung

Für Schäden an Ihrem Fahrzeug

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

Kollisionskaskoversicherung

KK1

Versicherte Ereignisse

Schäden am versicherten Motorfahrzeug infolge von (abschliessende Aufzählung):

KK1.1

→ Kollision (plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung), insbesondere Schäden durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Abstürzen, Ein- und Versinken, auch wenn sie im Anschluss an Betriebs-, Bruch- oder Abnutzungsschäden eintreten. Verwindungs- und Verbiegungsschäden des Chassis und der Ladebrücke, die beim Kippen oder Be- und Entladen verursacht werden, sind auch ohne äussere Einwirkung einer Kollision gleichgestellt.

KK1.2

→ Zerkratzen des Fahrzeuges.

Teilkaskoversicherung

TK1

Versicherte Ereignisse

Schäden am versicherten Motorfahrzeug infolge von (abschliessende Aufzählung).

TK1.1

→ Verlust, Zerstörung oder Beschädigung des Fahrzeuges infolge Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch, Raub oder Veruntreuung im Sinne der strafrechtlichen Bestimmungen, nicht aber infolge grobfahrlässiger Handlung oder Unterlassung (namentlich Nichtabschliessen des Fahrzeuges, Steckenlassen des Zündschlüssels, Nichtaktivieren einer vorhandenen Diebstahlwarnanlage oder Wegfahrsperrung und dergleichen)

TK1.2

→ Feuer, Blitzschlag, Explosion oder Kurzschluss. Schäden an elektronischen Geräten und Bauteilen sind nur dann versichert, wenn die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist

TK1.3

→ Elementarereignissen, d. h. unmittelbarer Einwirkung von Stein- schlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck und -rutsch, Sturmwind (= 75 km/h und mehr), Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen

TK1.4

→ Bruch der Front-, Seiten- und Heckscheiben, des Glasdaches sowie der Scheiben des Schiebe- oder Hebedaches, vorausgesetzt, die Reparatur wird vorgenommen. Versichert sind auch Werkstoffe, die als Glasersatz dienen

TK1.5

→ Zusammenstoss mit Tieren

TK1.6

→ Bissen von Mardern oder Nagetieren, inkl. Folgeschäden

TK1.7

→ böswilliger Beschädigung durch Abbrechen von Antennen, Rückspie- geln, Scheibenwischern oder Ziervorrichtungen, Zerstechen der Rei- fen und Hineinschütten von schädigenden Zusätzen in den Treibstoff- tank, Aufschlitzen des Cabrioletverdeckes, Bemalen und Bespritzen des Fahrzeuges mit Farbe oder anderen Stoffen

TK1.8

→ Hilfeleistungen für Verunfallte.

TK1.9

→ Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen des versi- cherten Fahrzeuges als Folge von

- > Erdbeben: Erschütterungen der festen Erde, die ihre natürliche Ursache in einem unterirdischen Herd haben. Im Zweifelsfall ent- scheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt.
- > Vulkanische Eruptionen: Emporsteigen und Austreten von Magma, verbunden mit Aschewolken, Ascheregen, Glutwolken oder Lava- fluss

Ereignisdefinition: Alle Erdbeben und vulkanischen Eruptionen, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung bzw. Eruption auftreten, bilden ein Schadenereignis. Versichert sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Vertrags- periode fällt.

TK2

Ladestation für Elektrofahrzeuge

Die Versicherung von Elektrofahrzeugen erstreckt sich auch auf Schä- den an der sich im ständigen Besitz des Versicherungsnehmers befin-

denden und für das versicherte Fahrzeug regelmässig benutzten Ladestation infolge von Ereignissen gemäss den entsprechend anzu- wendenden Bestimmungen TK1.1 bis TK1.3, TK1.6 und TK1.9 (abschlie- ssende Aufzählung).

Leistungen für Schäden an der Ladestation werden nur erbracht, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz für dasselbe Schadenereignis besteht (Subsidiärdeckung).

K1

Vorsorgedeckung

Stellt die Basler für ein neu einzulösendes Fahrzeug einen Versiche- rungsnachweis aus, besteht ab dem Einlösedatum eine vorsorgliche Teil- und Kollisionskaskoversicherung. Der Versicherungsschutz endet am Tag, an dem die Versicherung bei der Basler beantragt wird, jedoch spätestens 30 Tage nach Einlösung des Fahrzeuges. Die Vorsorgede- ckung wird in der Kollisionskasko für Fahrzeuge bis zum 7. Betriebsjahr gewährt. Die Entschädigung erfolgt zum Zeitwert und ist auf einen maxi- malen Betrag von CHF 120'000 für Personen- und Lieferwagen begrenzt. Bei einem Kollisionskaskoschaden beträgt der Selbstbehalt CHF 1'000.

K2

Versichertes Objekt und versicherte Personen

K2.1

Gedeckt sind das versicherte Fahrzeug und die (im Katalogpreis nicht inbegriffene) Zusatzausrüstung bis zu dem im Versicherungsvertrag genannten Betrag.

K2.2

Am Fahrzeug nicht montierte Räder (Pneus und Felgen) sind bei Dieb- stahl zum Zeitwert versichert. Kann der Kaufpreis der Räder nicht mit Original-Belegen nachgewiesen werden, ist die Entschädigung auf max. CHF 1'000 pro Fall begrenzt.

K2.3

Der ermächtigte Lenker ist mitversicherte Person.

K3

Versicherte Leistungen

K3.1

Reparatur

Versichert sind die schadenbedingten Reparaturkosten für die zeitwertge- rechte Instandsetzung sowie die Kosten für die Bergung des Fahrzeuges und das Abschleppen in eine nahe gelegene geeignete Reparaturwerkstatt.

Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung der Basler in Auftrag gegeben werden. Reparaturart und -kosten werden durch die Basler unter Berück- sichtigung von Alter, bisheriger Laufleistung und Zustand des Fahrzeuges festgelegt.

Wenn mit der vom Versicherungsnehmer beauftragten Firma keine Eini- gung über die Reparaturmethode oder den Kostenvorschlag getroffen werden kann, behält sich die Basler vor, eine andere qualifizierte Repa- raturwerkstätte zu bestimmen.

Ist der Versicherungsnehmer nicht bereit, in der von der Basler vorge- schlagenen Werkstatt reparieren zu lassen, so entschädigt die Basler den von ihrem Autoexperten geschätzten Reparaturkostenbetrag. Vor- behalten bleibt K5.2.

Der Versicherungsnehmer kann den durch die Basler errechneten Betrag auszahlen lassen und den Reparaturbetrieb selber bestimmen. Vorbe- halten bleibt K5.2.

K3.2

Begriff des Totalschadens

Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert (K3.4), bzw. während der ersten 2 Betriebsjahre 80% des Zeitwertes, so liegt ein Totalschaden vor. Als Totalschaden gilt auch, wenn das Fahrzeug nach einem Diebstahl nicht innert 30 Tagen aufgefunden wird. Bei Hagelschäden kann die Basler auf die Reparatur bestehen.

K3.3

Entschädigung bei Totalschäden

Bei Versicherung des Zeitwertzusatzes wird während den ersten 2 Betriebsjahren, bei Versicherung des Neuwertes während den ersten 7 Betriebsjahren der bezahlte Kaufpreis entschädigt. Danach wird über den Zeitwert hinaus eine Zusatzentschädigung gemäss K3.5 bezahlt. Ab dem 15. Betriebsjahr wird der Zeitwert entschädigt. Der Wert des unreparierten Fahrzeuges (Trümmerwert) wird von der Entschädigung abgezogen.

K3.4

Berechnung der Zeitwertentschädigung

Der Zeitwert des Fahrzeuges entspricht dem nach den Bewertungsrichtlinien des Verbandes der Freiberuflichen Fahrzeug-Sachverständigen berechneten Wert zurzeit des Schadenereignisses (Fahrzeug und Zusatzausrüstung). Im Maximum wird der bezahlte Kaufpreis entschädigt (bei selbst importierten Fahrzeugen zuzüglich Kosten für Import und technische Anpassungen).

K3.5

Berechnung der Zeitwertzusatz- und der Neuwertentschädigung

Bei Mitversicherung des Zeitwertzusatzes oder des Neuwertes beträgt die Entschädigung in % des Katalogpreises (zurzeit der Herstellung):

Betriebsjahr	Zeitwertzusatz- entschädigung	Neuwert- entschädigung
1.	100 %	100 %
2.	100 %	100 %
3. – 7.	Zeitwert + 20 %	100 %
8. – 14.	Zeitwert + 10 %	Zeitwert + 15 %
ab 15.	Zeitwert + 5 %	Zeitwert + 10 %

Im Maximum wird der bezahlte Kaufpreis entschädigt. Kann der Kaufpreis nicht belegt werden, so wird maximal der Zeitwert (K3.4) entschädigt.

Kein Versicherungsschutz besteht für

K4.1

Schäden am Fahrzeug anlässlich dessen Benutzung zu einer nach H6 – H6.7 ausgeschlossenen Verwendungsart. H7.1 und H7.2 gelten sinngemäss auch für Schäden am Fahrzeug. H7.2 gilt jedoch in der Kaskoversicherung nur für den Versicherungsnehmer. Sobald ein nach H7.2 nicht versicherter Unfall durch einen anderen Lenker verursacht wird, erbringt die Basler dem Versicherungsnehmer gegenüber die vollen Leistungen, ist aber in Abweichung von K2.3 berechtigt, diese vom schadenverursachenden Lenker zurückzufordern

K4.2

Im Fahrzeug mitgeführte persönliche Sachen

K4.3

Nutzungsausfall, Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges

K4.4

Abnutzung und Betriebsschäden

K4.5

Schäden infolge von Ölmangel, Einfrieren oder Fehlen des Kühlwassers, Sengschäden, Schäden an den Reifen, der Batterie, am eingebauten Radioapparat, Tonband, CD-Player, DVD-Player, MP3-Player, Sprechfunk- oder Telefonapparat, es sei denn, diese Schäden entstanden als Folge eines versicherten Ereignisses

K4.6

Schäden, die bei kriegerischen Ereignissen, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult), Requisition des Fahrzeuges, sowie Veränderungen der Atomkernstruktur entstehen

K4.7

Bei Gewährleistungsansprüchen gegenüber Dritten (z.B. Hersteller-Garantie) besteht kein Versicherungsschutz

K4.8

Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen infolge eines Erdbebens oder einer vulkanischen Eruption

K4.9

Schäden durch Erschütterungen, die ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, z.B. durch Geothermie.

K4.10

Kipperschäden an Last- und Lieferwagen, die auf Abnutzung (z.B. der Drehvorrichtung), mangelhaften Unterhalt oder offensichtliche Konstruktionsmängel zurückzuführen sind.

Leistungsbeschränkungen

K5.1

Erhöhen sich die Reparaturkosten wegen mangelhaften Unterhalts, Abnutzung oder vorbestandener Schäden, wurde dadurch der Eintritt des Schadens begünstigt oder wird der Wert des Fahrzeuges durch die Reparatur erhöht, so wird die Entschädigung verhältnismässig herabgesetzt.

K5.2

Verzicht auf die Durchführung einer Reparatur: Grundlage für die Entschädigung ist die Berechnung der Reparaturkosten nach den regionalen, marktüblichen Ansätzen. Wünscht der Versicherungsnehmer die Barauszahlung, entspricht die Leistung der Basler 90% der durch einen Fahrzeugsachverständigen berechneten Reparaturkosten exkl. Mehrwertsteuer.

K5.3

Anrechnung früherer Entschädigungen: Geleistete Zahlungen aus früheren Schadenfällen werden bei einem Totalschaden von der Entschädigung abgezogen, sofern die damaligen Schäden bis zum Eintritt des neuen Schadenereignisses nicht repariert worden sind.

K5.4

Abschlepp- und Bergungskosten werden nur übernommen, soweit sie weder Gegenstand einer Mitgliedschaftsleistung (z.B. vom TCS) noch einer Mobilitätsgarantie (z.B. vom Hersteller oder Importeur) oder einer anderen Versicherungsleistung sind.

Obliegenheiten

K6.1

Bei Diebstählen oder Raub ist Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten. Bei Kollisionen mit Tieren auf öffentlichen Strassen ist die Polizei zu benachrichtigen.

Zusatzdeckungen

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

Z1

Parkschaden

Am versicherten, parkierten Fahrzeug durch unbekannte Dritte verursachte Schäden vorausgesetzt, die Reparatur wird vorgenommen. Versichert sind als Zusatzdeckung zur Kollisionskasko max. 2 Schäden pro Kalenderjahr, ohne Betragsbegrenzung. Massgebend ist das Datum der Schadenmeldung.

Z2

Leuchten und Assistenzsysteme

Versichert sind Schäden an Scheinwerfern, Heck- und Blinkleuchten, Seitenspiegeln, Sensoren der Fahrassistenzsysteme sowie an zugelassenen Rundumleuchten (z.B. Blaulicht), vorausgesetzt die Reparatur wird vorgenommen.

Z3

Mitgeführte persönliche Sachen

Bei einem versicherten Teil- und/oder Kollisionskaskoschaden sind Schäden an mitgeführten persönlichen Sachen (Neuwert) bis zu dem im Versicherungsvertrag genannten Betrag gedeckt. Die Leistungen je Schadenfall sind auf die im Versicherungsvertrag genannte Summe begrenzt. Für Ton-, Daten- und Bildträger werden höchstens 10% dieses Betrages bezahlt.

Diebstahl ist bei Personen- und Lieferwagen versichert, wenn die persönlichen Sachen mit oder aus dem verschlossenen Fahrzeug entwendet wurden.

Z4

Sicherheitsbaustein Eigenschäden

Versichert sind Sachschäden, die durch den Fahrzeughalter oder eine im gemeinsamen Haushalt mit ihm lebende Person beim Gebrauch des versicherten Fahrzeuges an ihnen gehörenden Sachen, Gebäuden oder auf sie eingelösten Motorfahrzeugen verursacht worden sind (Eigenschäden). Die Entschädigung erfolgt bei Motorfahrzeugen oder Anhängern zum Zeitwert, bei übrigen Sachen zum Neuwert. Die Versicherungssumme ist auf CHF 5000 pro Versicherungsjahr begrenzt. Massgebend ist das Datum der Schadenmeldung. Versichert sind Schäden, die auf privatem oder öffentlichem Grund verursacht worden sind.

Z5

Sicherheitsbaustein Sorglos

Z5.1

Grobfahrlässigkeit

In der Haftpflicht- und Kaskoversicherung verzichtet die Basler bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht und den Ausschluss gemäss TK1.1 für die grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung.

Z5.2

Kleiderschäden

Versichert sind bei Personen- und Lieferwagen

- Reinigung, Reparatur oder Ersatz der bei einem versicherten Ereignis getragenen und beschädigten Kleider der Fahrzeuginsassen.
- Reinigung von Fahrzeugen oder anderen Sachen von Privatpersonen, die sich anlässlich eines versicherten Ereignisses um die Bergung oder den Transport von verletzten Fahrzeuginsassen bemüht haben. Entschädigt werden die tatsächlichen Kosten, im Maximum CHF 1'000 pro versichertem Ereignis und Person. Pro versichertem Ereignis sind die Leistungen auf CHF 5'000 begrenzt.

Z5.3

Schlüssellersatz- und Schlossänderungskosten

Kosten bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der Fahrzeugschlüssel, inkl. Umprogrammieren der Wegfahrsperrung. Die Leistungen sind pro Ereignis auf CHF 5'000 begrenzt.

Z5.4

Psychologische Betreuung

- Kosten für die psychologische Betreuung durch einen diplomierten Arzt oder Psychologen nach einem versicherten schweren Verkehrsunfall.
- Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten. Die Kosten sind mit Original-Quittungen und -Belegen nachzuweisen.
 - Die Leistungen sind pro Ereignis auf CHF 1500 begrenzt.
 - Versichert sind der Lenker und die Insassen des Unfallfahrzeuges.

Z5.5

Fahrsicherheitstraining/Fahrlektionen

- Kosten für ein absolviertes Fahrsicherheitstraining bei einem vom Verkehrssicherheitsrat anerkannten Veranstalter in der Schweiz oder absolvierte Fahrlektionen bei einem diplomierten Fahrlehrer nach einem versicherten schweren Verkehrsunfall.
- Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten. Die Kosten sind mit Original-Quittungen und -Belegen nachzuweisen.
 - Die Leistungen der Basler sind pro Ereignis auf CHF 500 begrenzt.
 - Versichert ist der Lenker des Unfallfahrzeuges.

Kein Versicherungsschutz besteht für

Z6.1

Bargeld, Sparhefte, Wertpapiere, Reisechecks, Urkunden und Schmuckgegenstände.

Z6.2

Die Ausschlüsse K4.1 – K4.10 sind ebenfalls anwendbar. Der Ausschluss K4.2 bezieht sich nur auf die Parkschäden gemäss Z1 und die Eigenschäden gemäss Z4.

Z6.3

Leuchten und Assistenzsysteme

Schäden an Scheinwerfern, Heck- und Blinkleuchten, Seitenspiegeln, Sensoren der Fahrassistenzsysteme, zugelassenen Rundumleuchten (z.B. Blaulicht) sowie der dazugehörigen Elektronik, sofern diese auf einen inneren Defekt zurückzuführen sind.

Z6.4

Sicherheitsbaustein Eigenschäden

Schäden am versicherten Fahrzeug selbst, am damit gezogenen Anhänger sowie an den mit dem versicherten Fahrzeug oder Anhänger beförderten Sachen sind nicht gedeckt.

Z6.5

Sicherheitsbaustein Sorglos

Der Verzicht auf das Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht findet keine Anwendung, wenn der Versicherte den Schaden in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand oder durch eine krasse Geschwindigkeitsüberschreitung (im Sinne von Art. 90 Abs. 4 SVG) verursacht hat. Es werden in diesen Fällen auch keine Leistungen für eine psychologische Betreuung oder ein Fahrsicherheitstraining erbracht.

Assistance

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

AS1

Bei Diebstahl, Panne, Unfall, Vandalismus oder infolge von Elementarereignissen (Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneeeinbruch und -rutsch, Sturmwind von 75 km/h und mehr, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen) werden folgende Leistungen erbracht (abschliessende Aufzählung):

AS1.1

→ Pannenhilfe vor Ort und Abschleppen in eine nahe gelegene, geeignete Garage oder, falls verfügbar, in eine nahe gelegene Markengarage.

AS1.2

→ Heimreise aller Insassen an den Wohnort in der Schweiz oder Weiterreise an den ursprünglichen Zielort, wenn das Fahrzeug nicht gleichentags repariert werden kann. Die Kosten werden übernommen bis max. CHF 1'000 pro Fall für die Heim- oder Weiterreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder für max. 5 Tage und CHF 500 pro Fall für ein Mietfahrzeug der gleichen Kategorie wie das versicherte Fahrzeug.

AS1.3

→ Übernachtung, sofern die Heim- oder Weiterreise gleichentags nicht mehr möglich ist oder die Reparatur nicht innert 5 Tagen möglich ist, bis CHF 150 pro Insasse und Nacht, insgesamt höchstens CHF 1'200 pro Fall.

AS1.4

→ Wenn in der nahe gelegenen geeigneten Reparaturgarage die notwendigen Ersatzteile nicht innert 3 Arbeitstagen beschafft werden können und das Fahrzeug nicht rücktransportiert wird, werden die Mehrkosten für die sofortige Zustellung übernommen.

AS1.5

→ Bergung des versicherten Fahrzeuges bis max. CHF 5'000 pro Fall, sofern die Bergungskosten nicht durch eine andere Versicherung oder einen haftpflichtigen Dritten gedeckt sind.

AS1.6

→ Standgebühren bis zum Rücktransport des Fahrzeuges bis max. CHF 250 pro Ereignis, sofern die Kosten nicht durch eine andere Versicherung oder einen haftpflichtigen Dritten gedeckt sind.

AS1.7

→ Rücktransport des fahrunfähigen Fahrzeuges in die angestammte Garage des Versicherungsnehmers, wenn es nicht innert 24 Stunden (Schweiz) bzw. nicht innert 5 Tagen (Ausland) repariert werden kann. Mitversichert ist auch der Rücktransport des wiedergefundenen Fahrzeuges nach einem Diebstahl. Übernimmt ein Versicherter den Rücktransport, so werden die Reisekosten im gleichen Umfang wie bei der Heimreise übernommen.

AS1.8

→ Rückführung des Anhängers oder Wohnwagens bei Diebstahl oder Fahrunfähigkeit des Zugfahrzeuges.

AS1.9

→ Entsorgung und Zollkosten: Übersteigen die Kosten des Rücktransportes den Zeitwert des Fahrzeuges, Anhängers oder Wohnwagens, so organisiert die Basler die Entsorgung und bezahlt die Kosten für Überführung, Verschrottung und Zoll sowie anfallende Gebühren (z.B. Standgebühren) und Abgaben. Massgebend ist der Zeitwert nach dem Ereignis. Die Standgebühren werden erst ab dem Moment übernommen, ab welchem die notwendigen Dokumente eingereicht wurden.

AS2

Bei Krankheit, Unfall oder Tod des Lenkers Rückführung des versicherten Fahrzeuges durch einen Chauffeur oder mittels Fahrzeugtransport, falls kein Mitreisender das Fahrzeug zurückführen kann, oder den Mitreisenden eine Rückführung nicht zugemutet werden kann.

AS3

Organisationservice rund um den Vorfall wie z.B. Taxi bestellen, Mietwagen oder Rückflug organisieren.

Obliegenheit und Leistungsbeschränkung

AS4.1

Im Schadenfall ist unverzüglich der Kundenservice der Basler Versicherungen zu benachrichtigen.

**Kundenservice der Basler Versicherungen
Santander Assurance, Tel. 0800 002 710**

Wenn über 0800 002 710 aus dem Ausland keine Verbindung möglich ist, wählen Sie +41 58 285 28 28.

AS4.2

Leistungen werden nur erbracht, wenn die Massnahmen vorgängig mit dem Kundenservice abgesprochen sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für

AS5.1

Die Ausschlüsse H6 – H6.7, H7 – H7.2 und K4.1 – K4.10 sind ebenfalls anwendbar.

AS5.2

Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile.

Insassenunfall

Wenn ein Insasse verletzt wird

Versicherungsschutz

Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag sind versichert:

U1

Versicherte Personen und Ereignisse

Versichert sind die Fahrzeuginsassen bei einem Unfall im Sinne des ATSG, der sich bei der Benützung des Fahrzeuges, beim Ein- oder Aussteigen, beim Hantieren (z. B. kleinen Reparaturen, Radwechsel) am Fahrzeug sowie bei Hilfeleistungen unterwegs ereignet hat. Bei der Unfallversicherung verzichtet die Basler grundsätzlich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit.

U2

Versicherte Leistungen

U2.1

Todesfallkapital

Todesfallkapital, gemäss der im Versicherungsvertrag vereinbarten Summe, bei Tod als Unfallfolge innerhalb von 5 Jahren nach dem Unfall. Ein für den gleichen Unfall bereits bezahltes Integritätskapital wird vom Todesfallkapital abgezogen. Begünstigt ist beim Tod des Versicherungsnehmers die im Versicherungsvertrag bezeichnete Person, beim Tod anderer Insassen deren Erbengemeinschaft (unter Ausschluss des Gemeinwesens). Letztes gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer keine begünstigte Person bezeichnet hat oder diese zum Zeitpunkt seines Todes bereits verstorben ist.

U2.2

Integritätskapital

Integritätskapital bei voraussichtlich lebenslänglicher Schädigung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit, sofern diese innert 5 Jahren seit dem Unfall eintritt. Die Entschädigung erfolgt abgestuft nach dem Ausmass der Schädigung in Prozenten der im Versicherungsvertrag genannten Summe. Dabei wird das Ausmass der Schädigung nach den Grundsätzen des ATSG bemessen.

U2.3

Taggeld

Taggeld bei Arbeitsunfähigkeit (nach den Grundsätzen des ATSG), beginnend am ersten Tag nach dem Unfall oder nach Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten Wartefrist, begrenzt auf 730 Tage während 5 Jahren seit dem Unfall.

U2.4

Spitaltaggeld

Spitaltaggeld während unfallbedingter Hospitalisierung oder Kuren, begrenzt auf 730 Tage während 5 Jahren seit dem Unfall. Bei ärztlich verordneter spitalexterner Pflege wird während höchstens 150 Tagen die Hälfte des Spitaltaggeldes bezahlt.

U2.5

Heilbehandlung

Heilbehandlung ambulant oder stationär. Spitalbehandlung in der privaten Abteilung. Die Kostenübernahme erfolgt im Nachgang zu den Leistungen anderer Privat- oder Sozialversicherungen.

U2.6

Die Leistungen gemäss U2.1–U2.4 sind Summenversicherungsleistungen, die Leistungen gemäss U2.5 sind Schadenversicherungsleistungen.

Kein Versicherungsschutz besteht für

U3.1

Unfälle, die sich ereignen bei inneren Unruhen, Krieg, sowie Veränderungen der Atomkernstruktur.

U3.2

Die Ausschlüsse H6–H6.7 und H7–H7.2 sind ebenfalls anwendbar. Der Ausschluss der Deckung nach H7.2 gilt in der Unfallversicherung nur für den unfallverursachenden Lenker. Alle übrigen Insassen bleiben versichert.

Leistungsbeschränkungen

U4.1

Versicherungsleistungen werden anteilmässig gekürzt, wenn die Gesundheitsbeeinträchtigung nur teilweise die Folge eines Unfalles ist.

U4.2

Das Todesfallkapital beträgt beim Tode von Kindern, die zum Zeitpunkt des Todes weniger als

→ zweieinhalb Jahre alt waren: CHF 2'500

→ zwölf Jahre alt waren: CHF 20'000 aus allen bei der Basler bestehenden Unfallversicherungsverträgen.

Sieht der Vertrag ein tieferes Todesfallkapital vor, so ist dieses massgebend.

Allgemeines

A1

Örtliche Geltung des Versicherungsschutzes

Die Versicherung gilt in Europa zzgl. Marokko, Israel, Tunesien und der Türkei. Kein Versicherungsschutz besteht für Kosovo, Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan. Bei Transporten über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen.

A2

Zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes

A2.1

Die Versicherung beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

A2.2

Die Versicherung dauert bis zum Ablauf des Fahrzeugleasings, längstens bis zu dem im Vertrag genannten Ablaufdatum.

A2.3

Die Versicherung erlischt

→ auf das Ende des Versicherungsjahres, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder den Standort des Fahrzeuges ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein) verlegt

→ auf den Zeitpunkt der Hinterlegung der bisherigen Kontrollschilder, wenn der Versicherungsnehmer sein Fahrzeug mit ausländischen Kontrollschildern versieht (immatrikuliert).

A3

Kündigung im Schadenfall

A3.1

Nach jedem Schadenfall, für den die Basler Leistungen zu erbringen hat, kann

- der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat
- die Basler spätestens bei Auszahlung den Vertrag kündigen.

A3.2

Erlöschen des Versicherungsschutzes

- Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Basler.
- Kündigt die Basler, erlischt der Versicherungsschutz 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A4

Gefahrs- und Vertragsänderungen

A4.1

Ändern die in der Antragsdeklaration oder im Versicherungsvertrag festgestellten Tatsachen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Änderungen der Basler unverzüglich anzuzeigen.

A4.2

Bei wesentlichen Gefahrerhöhungen kann die Basler binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn er mit der Prämienerrhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat die Basler Anspruch auf die tarifgemäss angepasste Prämie vom Zeitpunkt der wesentlichen Gefahrerhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

A4.3

Bei einer wesentlichen Gefahrerhöhung, die schuldhaft nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmasse reduziert bzw. verweigert werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

A4.4

Bei einer wesentlichen Gefahrsmindeung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis, zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen.

Bei einer Prämienreduktion wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt.

Eine Prämienreduktion auf Verlangen des Versicherungsnehmers wird mit Zugang der Mitteilung bei der Basler wirksam. Lehnt die Basler eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert 4 Wochen seit Zugang der Stellungnahme der Basler mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen.

A4.5

Die Basler kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres den Tarif, die Prämien, das Prämienstufensystem, Abgaben und Steuern, die Selbstbehalte, den Versicherungsschutz und bei Elementarereignissen die Entschädigungsgrenze ändern.

Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt. Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Vertragsteil oder den gesamten Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss schriftlich oder mittels Textnachweis

spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Basler eintreffen.

Für Änderungen in den gesetzlichen Abgaben und Steuern, welche zu einer Prämienanpassung führen, besteht kein Kündigungsrecht.

A4.6

Bei Vertragsänderungen kann die Basler den aktuellen Tarif anwenden.

A5

Übertragung der Versicherung auf ein Ersatzfahrzeug

Gestattet die zuständige Behörde die Verwendung eines Ersatzfahrzeuges, so gilt die Versicherung (mit Ausnahme der Teilkaskoversicherung, die für beide Fahrzeuge gilt) ausschliesslich für das Ersatzfahrzeug. Der Versicherungsschutz für das Ersatzfahrzeug ist auf 30 aufeinander folgende Tage begrenzt.

A6

Rückgriff und Leistungskürzung

A6.1

Die Basler kann ihre Leistungen aus der Haftpflichtversicherung ganz oder teilweise zurückfordern, wenn sie aufgrund der Gesetzgebung oder des Vertrages dazu berechtigt ist. Sie kann in den übrigen Versicherungszweigen ihre Leistungen kürzen oder verweigern, wenn der Schaden grobfahrlässig bzw. vorsätzlich verursacht worden ist.

Der Nachteil einer Verletzung der Mitwirkungspflicht in der Haftpflichtversicherung gemäss H9 tritt nicht ein, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der vom Versicherungsunternehmen geschuldeten Leistungen gehabt hat.

A6.2

Bei Verkehrsunfällen oder Diebstahl verzichtet die Basler nach Massgabe von Z5.1 auf einen Rückgriff oder auf eine Leistungskürzung, sofern diese Zusatzdeckung mitversichert ist.

A7

Prämien, Selbstbehalte und Gebühren

A7.1

Ohne anders lautende Vereinbarung ist die Prämie für die Vertragsdauer festgesetzt und im Voraus gemäss den im Leasingvertrag vereinbarten Raten zu bezahlen.

A7.2

Die Vertragsparteien verzichten darauf, Saldi aus Prämienrechnungen unter CHF 5 einzufordern.

A7.3

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird. Dem Verzug bei der Bezahlung der Prämie gleichgestellt ist der Verzug bei der Bezahlung eines Selbstbehaltes oder einer Bearbeitungsgebühr.

A7.4

Betrifft der Unterbruch der Versicherungsdeckung auch die Haftpflichtversicherung, so ist die Basler verpflichtet, dies den zuständigen Behörden zu melden, welche ihrerseits die Kontrollschilder polizeilich einziehen lassen müssen.

A7.5

Der vereinbarte Selbstbehalt ist in jedem Schadenfall geschuldet. Ein für Junglenker vereinbarter Selbstbehalt ist geschuldet, wenn der Fahrzeuglenker zum Zeitpunkt des Schadenereignisses unter 25 Jahre alt ist.

A7.6

Kein Selbstbehalt ist geschuldet:

- bei Strolchenfahrten, sofern den Halter an der Entwendung des Fahrzeuges kein Verschulden trifft
- in der Haftpflichtversicherung, sofern weder den Halter noch den Lenker ein Verschulden trifft
- in der Kollisionskaskoversicherung, sofern weder den Halter noch den Lenker ein Verschulden trifft. Ausgenommen sind durch unbekannte Dritte sowie durch Zerkratzen des Fahrzeuges verursachte Schäden
- bei Schadenfällen, die sich während des von einem behördlich konzeptionierten Fahrlehrer erteilten Fahrunterrichtes oder während der amtlichen Führerprüfung ereignen.

A7.7

Die Basler ist berechtigt, den Selbstbehalt mit den dem Versicherungsnehmer geschuldeten Versicherungsleistungen zu verrechnen.

A7.8

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, stellt die Basler eine Mahngebühr von CHF 30 sowie eine Bearbeitungsgebühr für die Meldung des Schilderentzugs von CHF 100 (Sperrkarte) in Rechnung. Die Basler kann solche Aufwendungen auch in pauschalisierter Form (Gebühren) belasten, gemäss Gebührenregelung unter www.baloise.ch

A7.9

Bezieht sich ein gesetzliches oder vertragliches Kündigungs- oder Vertragsanpassungsrecht einer Vertragspartei nur auf einen oder einzelne Vertragsteile, so kann die berechtigte Partei den gesamten Vertrag kündigen bzw. die Anpassung des gesamten Vertrages verlangen.

A8

Schriftlichkeit und Textnachweis

A8.1

Die vorliegenden Vertragsbedingungen knüpfen für die Einhaltung von Formerfordernissen für Erklärungen entweder an die Schriftform («schriftlich») oder an die Textform («Textnachweis») an. Blosser mündliche oder telefonische Erklärungen gelten nur dann als gültig abgegeben, wenn deren Empfang von der Basler schriftlich oder elektronisch bestätigt worden ist.

Verlangen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen ausdrücklich Schriftlichkeit («schriftlich») ist darunter eine handschriftlich unterschriebene Erklärung zu verstehen.

Sehen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen das Formerfordernis «mittels Textnachweis» vor, so ist neben der Schriftlichkeit auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zugelassen. Erklärungen können ohne eigenhändige Unterschrift z.B. auch über elektronische Kanäle rechtsgültig abgegeben werden, beispielsweise E-Mail, Brief ohne Originalunterschrift, Fax.